

320 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 5. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1971, BGBI. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 11 des § 18 hat zu lauten:

„(11) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können ausländische ordentliche Hörer, mit

deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen geschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomgrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad nicht vorgesehen ist, die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften beginnen. Solche ordentlichen Hörer sind auch berechtigt, ihre Studien nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Gemäß § 18 Abs. 11 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen können ausländische ordentliche Hörer, mit deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomgrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad nicht vorgesehen ist, noch im Studienjahr 1971/72 die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften beginnen.

Diese Bestimmung sollte es insbesondere ermöglichen, daß bis zu einer Änderung des Notenwechsels zwischen Österreich und Italien vom 9. Mai 1956 betreffend die gegenseitige Anerkennung akademischer Titel und Grade, BGBI. Nr. 22/1957, durch Einbeziehung der durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtun-

gen neu geschaffenen akademischen Grade „Magister der Philosophie“, „Magister der Naturwissenschaften“ und „Magister der Künste“ italienische Staatsbürger (Südtiroler Studierende) noch nach den bisher geltenden Studienvorschriften ihre Studien beginnen und durch Erwerbung des Doktorates der Philosophie vollenden können, das im Sinne der obzitierten Vereinbarung von Italien als gleichwertig anerkannt wird. Verhandlungen mit Italien über eine Anerkennung der neuen österreichischen akademischen Grade, insbesondere die durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen neu geschaffenen, sind zwar schon erfolgversprechend eingeleitet, die Gespräche haben jedoch ergeben, daß von italienischer Seite die Vorlage der auf Grund des erwähnten Gesetzes zu erlassenden Studienordnungen und Studienpläne verlangt wird. Nun wird es sicherlich nicht möglich sein,

bis zu Beginn des Wintersemesters 1972/73 sämtliche Studienordnungen und Studienpläne für die im erwähnten Bundesgesetz vorgesehenen Studienrichtungen und Studienzweige fertigzustellen.

Es ist daher notwendig, die erwähnte Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 11 zunächst auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Sie wird ersatzlos gestrichen werden können, sobald die in

ihrer Text angeführte Voraussetzung, nämlich das Fehlen einer Anerkennung der neuen akademischen Grade im Heimatstaat des Studierenden, durch neue Vereinbarungen, insbesondere mit Italien, gegenstandslos geworden ist.

Kosten werden aus der Durchführung dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes keine erwachsen.

Gegenüberstellung

Derzeitiger Text:

(11) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können ausländische ordentliche Hörer, mit deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomgrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad nicht vorgesehen ist, noch im Studienjahr 1971/72 die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften beginnen. Solche ordentlichen Hörer sind berechtigt, ihre Studien nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.

Vorgeschlagener Text:

(11) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 können ausländische ordentliche Hörer, mit deren Heimatstaat die Republik Österreich ein Kulturabkommen abgeschlossen hat und in deren Heimatstaat die in diesem Bundesgesetz geregelten Diplomgrade noch nicht anerkannt sind oder in deren Heimatstaat ein gleichwertiger akademischer Grad noch nicht vorgesehen ist, die in diesem Bundesgesetz geregelten Studien nach den bisher geltenden Vorschriften beginnen. Solche ordentlichen Hörer sind auch berechtigt, ihre Studien nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen.